

Herrn
Abgeordneten zum Nationalrat
Christian Ries
Parlament
1017 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen HLD/VS	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum Wien, 01.04.2020
-------------	--------------------	-------------------------	-------------------	--------------------------------

Petition (6/PET)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Ries,

bezugnehmend auf die 6 PET Petition betreffend "Stopp der Mautflüchtlinge durch Kittsee" dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen unterliegt, sofern keine Ausnahmen bestehen, einer zeitabhängigen Maut (sofern das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs 3,5 t nicht übersteigt) bzw. einer fahrleistungsabhängigen Maut (sofern das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs über 3,5 t liegt). Die rechtlichen Grundlagen finden sich insbesondere im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) und der hierauf aufbauenden Mautordnung.

Gemäß § 13 Abs. 1a iVm § 33 Abs. 14 und 15 BStMG sind nachfolgende Autobahn- und Schnellstraßenabschnitte (Strecken) von der Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen:

- A 1 Westautobahn zwischen der Staatsgrenze am Walsberg und der Anschlussstelle Salzburg Nord
- die zu errichtenden Bypassbrücken auf der Mautstrecke A 7 Mühlkreis Autobahn zwischen der Anschlussstelle Hafendstraße und der Anschlussstelle Urfahr (ab dem Tag der jeweiligen Verkehrsfreigabe der Bypassbrücke bis zum Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe der Neuen Donaubrücke Linz)
- A 12 Inntalautobahn zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und der Anschlussstelle Kufstein-Süd



· A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems

Überdies unterliegt die A 26 Linzer Autobahn der Vignettenpflicht erst mit Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe ihres Anschlusses an die A7 Mühlkreis Autobahn Knoten Linz/Hummelhof.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmte Abschnitte von Mautstrecken von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und eine unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben.

Für den gegenständlichen Streckenabschnitt (Grenzübergang Kittsee – Anschlussstelle Kittsee) besteht keine Ausnahme von der zeitabhängigen bzw. der fahrleistungsabhängigen Maut.

Die ASFINAG vollzieht das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und hebt bei der Benützung dieses Abschnitts, abhängig vom höchstzulässigen Gesamtgewicht des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges, die zeitabhängige oder die fahrleistungsabhängige Maut ein.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Hartwig Hufnagl



Dr. Josef Fiala

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT